Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Textil- und Bekleidungstechnik
an der Hochschule Niederrhein

Vom 14. Juni 2017 (Amtl. Bek. HSNR 38/2017)

geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2019 (Amtl. Bek. HSNR 9/2019) und
geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 38/2021)

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
an der Hochschule Niederrhein

Vom 14. Juni 2017
(Amtl. Bek. HSNR 38/2017)

geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2019 (Amtl. Bek. HSNR 9/2019) und
geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 38/2021)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
§ 3 Studienvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
§ 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 9 Einstufungsprüfung
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
§ 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
§ 16 Klausurarbeiten
§ 17 Mündliche Prüfungen
§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
§ 19 Portfolioarbeit
§ 20 Referat
§ 21 Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses
§ 22 Testate
§ 23 Praxissemester
§ 24 Auslandsstudiensemester
§ 25 Bachelorarbeit
§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 29 Kolloquium

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

§ 32 Bachelorurkunde

§ 33 Zusätzliche Prüfungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 36 Übergangsbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für das Grundstudium, Studienrichtung Textiltechnik

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das Grundstudium, Studienrichtung Bekleidungstechnik

Anlage III Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textilmanagement

Anlage IV Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textile Technologien

Anlage V Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement

Anlage VI Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Produktentwicklung

Anlage VII Abweichender Prüfungs- und Studienplan für die duale Studienrichtung Textiltechnik

Anlage VIII Abweichender Prüfungs- und Studienplan für die duale Studienrichtung Bekleidungstechnik

Anlage IX Legende

§ 1
Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik am Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestrige Studium (Vollzeitstudiengang) als auch das ausbildungsintegrierende, neunsemestrige Studium (dualer Studiengang).

§ 2
Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Die Studierenden lernen, aufbauend auf umfassenden ingenieur- und naturwissenschaftlichen Grundlagen, die technischen Aspekte der gesamten Textilkette beherrschen, von der Produktentwicklung über Materialfragen bis hin zu Produktion und Handel. Vertieft werden diese Themen in den jeweiligen Studienschwerpunkten.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science", abgekürzt „B. Sc.", verliehen.

§ 3
Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist im Fall des dualen Studienganges der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)

- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)

(4) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn

1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

Eine erhebliche inhaltliche Nähe im Sinne von Satz 2 ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens 60 % der Studieninhalte deckungsgleich sind.

§ 4
Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudienganges beträgt sieben, die des dualen Studienganges neun Semester. Sie schließt das Praxis- oder Auslandsstudiensemester und die Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden das Praxis- oder Auslandsstudiensemester sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Das Studium kann wahlweise in der Studienrichtung Textiltechnik oder in der Studienrichtung Bekleidungstechnik abgeschlossen werden. Ihrerseits besteht in der Studienrichtung Textiltechnik die Möglichkeit der Spezialisierung im Studienschwerpunkt Textilmanagement oder im Studienschwerpunkt Textile Technologien, in der Studienrichtung Bekleidungstechnik im Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement oder im Studienschwerpunkt Produktentwicklung. Die Studierenden haben sich bereits bei der Einschreibung auf eine Studienrichtung und einen Studienschwerpunkt festzulegen; ein späterer Wechsel ist möglich, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(4) Im dualen Studiengang ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft der Fachbereich. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

(5) Das Studienvolumen beträgt, abhängig vom gewählten Richtungs- und Schwerpunktbereich, 142 oder 144 Semesterwochenstunden.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlagen I bis VIII beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

(7) Die Teilnahme an dem Teilmodul „Projekte“ (15.2) setzt den Erwerb aller Kreditpunkte in den Modulen 10, 20, 40, 60, 70, 80, 90, 100 und 110 voraus.

§ 5
Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I bis VIII) in studienbegleitende Prüfungen und Testate, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen entweder auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder direkt nach Beendigung der Modulveranstaltungen statt. Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester wird im Vollzeitstudiengang planmäßig im sechsten, im dualen Studiengang im achten Semester abgeleistet. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im Vollzeitstudiengang im siebten, im dualen Studiengang im neunten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des Moduls oder Teilmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die zugehörige Prüfung bestanden oder das geforderte Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für die Studierende oder den Studierenden führt.

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß den Sätzen 6 und 7 nicht alle Mitglieder stimmberechtigt sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der

Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8
Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9
Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) In einem Modul mit nur einer studienbegleitenden Prüfung entspricht die Note des Moduls der Note der Prüfung. Die Note eines Moduls mit mehreren studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet; dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer Absolventin oder eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören,	die Note A,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note B,
zu den nächstbesten 30 % gehören,	die Note C,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören,	die Note E.

Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters bilden die Absolventinnen und Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen nicht erreicht wird, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

§ 11
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Wiederholung dient der Notenverbesserung gemäß Absatz 3.

(3) Legt ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfung spätestens zu dem Zeitpunkt ab, zu dem sie nach den Anlagen I bis VIII planmäßig stattfindet, und besteht er die Prüfung, so kann er zur Verbesserung der Note die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so bleibt es bei der ursprünglichen Bewertung. Von der Möglichkeit zur Notenverbesserung kann während des Studiums nur zweimal Gebrauch gemacht werden. Bei der Berechnung des in Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, die die Studienunfähigkeit belegt. Unberücksichtigt bleiben auch Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.

(4) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Das Nähere regelt Absatz 5.

(5) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin. Die Wiederholungsfrist verlängert sich im Übrigen auf Antrag

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

§ 12
Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefert.

(2) Die für den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum

Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 13
Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Portfolioarbeit (§ 19),
5. das Referat (§ 20),
6. die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses (§ 21).

Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14
Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. im Fall der Prüfung zu dem Teilmodul „Projekte“ (15.2) alle Kreditpunkte in den Modulen 10, 20, 40, 60, 70, 80, 90, 100 und 110 erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 15
Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16
Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine einzige Prüferin oder einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüferinnen und Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können,
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausurarbeit archiviert werden.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(7) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 17
Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Eine mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

1. zur Beteiligung externer Prüferinnen oder Prüfer sowie
2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

§ 18
Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebietes. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll etwa 30 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.

(3) Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19
Portfolioarbeit

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.

(3) Die oder der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 20
Referat

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Die oder der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 21
Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses

(1) Die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses umfasst

1. das Arbeitsergebnis,
2. die mündliche Erläuterung der Konzeption und Umsetzung und
3. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses, die zugleich die Diskussion des Arbeitsergebnisses innerhalb der Lehrveranstaltung angemessen reflektiert.

(2) Die oder der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Präsentation, insbesondere was deren Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin der mündlichen Erläuterung betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass diese – bei einer Gruppenpräsentation seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 22
Testate

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen und Praktika bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 23
Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.

(2) Das Praxissemester wird im Vollzeitstudiengang in der Regel im sechsten, im dualen Studiengang in der Regel im achten Semester abgeleistet. Es umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 89 Kreditpunkte erworben hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl an betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.

(5) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Praxissemester sinngemäß.

(6) Während des Praxissemesters wird die oder der Studierende von einer Professorin, einem Professor oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag der oder des Studierenden, wer die Funktion der Betreuerin oder des Betreuers übernehmen soll, zu berücksichtigen. Nach Beendigung sind die im Praxissemester gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.

(8) Wird das Praxissemester von der Betreuerin oder dem Betreuer nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden.

(9) Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 24
Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule absolviert werden. Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gewählten Studienrichtung zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
2. die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 23 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs. Vor Beginn des Auslandsstudiensemesters ist in einem Learning Agreement zwischen Studierender oder Studierendem und Fachbereich die spätere Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sicherzustellen.

(4) Hinsichtlich der Betreuung gilt § 23 Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht ausgeführt worden sind und die oder der Studierende den Nachweis erbringt, dass sie oder er während des Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erbracht hat; von der verlangten ECTS-Punktzahl kann nach unten abgewichen werden, wenn sich der Erfolg des Auslandsstudiums nach anderen Beurteilungskriterien ergibt.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester von der Betreuerin oder dem Betreuer nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Praxissemester absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 26
Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 175 Kreditpunkte erworben hat, die die Ableistung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters einschließen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

§ 27
Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28
Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF- oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 29
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. 207 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 30
Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 210 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 4 verloren hat.

§ 31
Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, einen Hinweis auf das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform angegeben. Module, in denen nur Testate ausgestellt wurden, werden als „bestanden“ aufgeführt. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt. Ferner werden die gewählte Studienrichtung und der gewählte Studienschwerpunkt angegeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls	75 %
- Note der Bachelorarbeit	20 %
- Note des Kolloquiums	5 %

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Im Transcript of Records wird unter anderem gemäß § 10 Abs. 8 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32
Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mir ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 33
Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 34
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Er-

bringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 36
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2017/18 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HSNR 27/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Oktober 2015 (Amtl. Bek. HSNR 40/2015), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende des Vollzeitstudienganges nicht länger als bis zum 31. August 2022 und
- für Studierende des dualen Studienganges nicht länger als bis zum 31. August 2023.

Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

(3) Prüfungen des Grundstudiums werden nach alter Prüfungsordnung letztmalig im Wintersemester 2020/21 angeboten. Prüfungen des Hauptstudiums werden nach alter Prüfungsordnung für Studierende des Vollzeitstudienganges letztmalig im Wintersemester 2021/22 und für Studierende des dualen Studienganges letztmalig im Wintersemester 2022/23 angeboten. Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist für Studierende des Vollzeitstudienganges der 28. Februar 2022 und für Studierende des Teilzeitstudienganges der 28. Februar 2023.

(4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(5) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

§ 37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HSNR 27/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Oktober 2015 (Amtl. Bek. HSNR 40/2015), außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

Anlage I

Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
Prüfungs- und Studienplan
für das Grundstudium,
Studienrichtung Textiltechnik

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul / Veranstaltung	SWS	Art V	Art Ü	Art P	PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
TuB-10	1	**Studieneingangsphase**													**Praxissemester oder Auslandsstudiensemester**	**Methodenseminar (4 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium**
		Arbeitstechniken für Studium und Wissenschaft	2			2	T	2	2	2						
TuB-20	2	**Mathematik**														
TuB-21	2.1	Vektorrechnung und Geometrie	2	1	1		Pr	2		2						
TuB-22	2.2	Analysis	4	2	2		Pr	4	**6**		4					
TuB-30	3	**Chemie**														
TuB-31	3.1	Grundlagen der Chemie	2	2			Pr	2		2						
	3.2	Organische Chemie	2	2				3			2					
TuB-33	3.3	Chemie-Praktikum	2			2	T	2	**7**		2					
TuB-40	4	**Mechanik und Technisches Zeichnen**														
TuB-41	4.1	Technisches Zeichnen	2		2		T	2			2					
TuB-42	4.2	Technische Mechanik	2	2			Pr	3	**5**		2					
TuB-50	5	**Physik**														
TuB-51	5.1	Physik-Praktikum	2	1		1	T	2			2					
TuB-52	5.2	Elektrik und Optik	2	2			Pr	2				2				
	5.3	Maschinenelemente und elektrische Antriebe	2	2				2	**6**			2				
TuB-60	6	**Informationstechnologie**														
TuB-61	6.1	Grundlagen der EDV	2	2			Pr	2		2						
	6.2	Internet und eBusiness	2	2				2		2						
TuB-63	6.3	Computergraphik	2	2			Pr	2	**6**		2					
TuB-70	7	**Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften**														
	7.1	Volkswirtschaftslehre	2	2			Pr	2		2						
	7.2	Betriebswirtschaftslehre	2	2				3	**5**	2						
TuB-80	8	**Marketing und Kostenrechnung**														
	8.1	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	1	1		Pr	2			2					
	8.2	Marketing I	2	1	1			3	**5**		2					
TuB-90	9	**Grundlagen der Textiltechnologie**														
	9.1	Fadentechnologie	2	1	1		Pr	2		2						
	9.2	Flächentechnologie	2	1	1			2		2						
	9.3	Veredlung und Ökologie	2	1	1			2	**6**	2						
TuB-100	10	**Textile Werkstoffe und Textilwaren**														
TuB-101	10.1	Textile Werkstoffe Praktikum	2			2	T	2		2						
TuB-102	10.2	Textile Werkstoffe	2	2			Pr	2		2						
	10.3	Textilwaren Gewebe	2	1	1			2	**6**		2					
TuB-110	11	**Konfektions- und Maschentechnologie**														
	11.1	Konfektionstechnologie	2	1	1		Pr	3		2						
	11.2	Maschentechnologie	2	1	1			2	**5**	2						
		Summe Grundstudium	**54**					**59**	**59**	**28**	**22**	**4**	**0**	**0**		
		KP pro Semester aus Grundstudium							TT	30	25	4	0	0	30	27

Anlage II

Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
Prüfungs- und Studienplan
für das Grundstudium,
Studienrichtung Bekleidungstechnik

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul / Veranstaltung	SWS	Art V	Art Ü	Art P	PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
TuB-10	1	**Studieneingangsphase**													**Praxissemester oder Auslandsstudiensemester**	**Methodenseminar (4 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium**
		Arbeitstechniken für Studium und Wissenschaft	2			2	T	2	2	2						
TuB-20	2	**Mathematik**														
TuB-21	2.1	Vektorrechnung und Geometrie	2	1	1		Pr	2		2						
TuB-22	2.2	Analysis	4	2	2		Pr	4	**6**		4					
TuB-30	3	**Chemie**														
TuB-31	3.1	Grundlagen der Chemie	2	2			Pr	2				2				
	3.2	Organische Chemie	2	2				3	**5**				2			
TuB-40	4	**Mechanik und Technisches Zeichnen**														
TuB-41	4.1	Technisches Zeichnen	2		2		T	2			2					
TuB-42	4.2	Technische Mechanik	2	2			Pr	3	**5**		2					
TuB-50	5	**Physik**														
TuB-51	5.1	Physik-Praktikum	2	1		1	T	2			2					
TuB-52	5.2	Elektrik und Optik	2	2			Pr	2				2				
	5.3	Maschinenelemente und elektrische Antriebe	2	2				2	**6**			2				
TuB-60	6	**Informationstechnologie**														
TuB-61	6.1	Grundlagen der EDV	2	2			Pr	2		2						
	6.2	Internet und eBusiness	2	2				2		2						
TuB-63	6.3	Computergraphik	2	2			Pr	2	**6**		2					
TuB-70	7	**Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften**														
	7.1	Volkswirtschaftslehre	2	2			Pr	2		2						
	7.2	Betriebswirtschaftslehre	2	2				3	**5**	2						
TuB-80	8	**Marketing und Kostenrechnung**														
	8.1	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	1	1		Pr	2			2					
	8.2	Marketing I	2	1	1			3	**5**		2					
TuB-90	9	**Grundlagen der Textiltechnologie**														
	9.1	Fadentechnologie	2	1	1		Pr	2		2						
	9.2	Flächentechnologie	2	1	1			2		2						
	9.3	Veredlung und Ökologie	2	1	1			2	**6**	2						
TuB-100	10	**Textile Werkstoffe und Textilwaren**														
TuB-101	10.1	Textile Werkstoffe Praktikum	2			2	T	2		2						
TuB-102	10.2	Textile Werkstoffe	2	2			Pr	2		2						
	10.3	Textilwaren Gewebe	2	1	1			2	**6**		2					
TuB-110	11	**Konfektions- und Maschentechnologie**														
	11.1	Konfektionstechnologie	2	1	1		Pr	3		2						
	11.2	Maschentechnologie	2	1	1			2	**5**	2						
		Summe Grundstudium	**52**					**57**	**57**	**26**	**18**	**6**	**2**	**0**		
									BT	28	20	6	3	0		
		KP pro Semester aus Grundstudium													30	27

Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
Prüfungs- und Studienplan
für das Hauptstudium,
Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textilmanagement

Anlage III

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul / Veranstaltung	SWS	Art V	Art Ü	Art P	PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
TuB-120	12	**Organisation**													Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	Methodenseminar (4 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium
	12.1	Organisationslehre	2	2			Pr	2					2			
	12.2	Betriebsorganisation	2	1	1			3	**5**				2			
TuB-130	13	**Personalmanagement**														
TuB-131	13.1	Interkulturelles Management	2	2			T	2			2					
TuB-132	13.2	Personal und Führung	2	2			Pr	2				2				
	13.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2				2	**6**			2				
TuB-140	14	**Qualität**														
TuB-141	14.1	Statistik	2	1	1		Pr	2					2			
	14.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2		4					4			
TuB-143	14.3	Grundlagen der Farbmessung	2	1		1	Pr	2	**8**				2			
TuB-150	15	**Projekte**														
TuB-151	15.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		T	2					2			
TuB-152	15.2	Projekte	6			6	Pr	7	**9**					6		
TuB-160	16	**Studienarbeit**														
		Studienarbeit	2			2	Pr	5	**5**			2				
TuB-170	17	**Grundlagen Technischer Textilien**														
		Technische Textilien	2	1	1		Pr	3	**3**			2				
TuB-180	18	**Werkstoffe und Anwendungen technischer Textilien**														
	18.1	Werkstoffe technischer Textilien	2	1	1		Pr	3				2				
	18.2	Anwendungsgebiete technischer Textilien	2	1	1			2	**5**				2			
TuB-190	19	**Textile Produktionstechnik**														
	19.1	Verfahren der Garnherstellung	2	1	1		Pr	2				2				
	19.2	Verfahren der Gewebeherstellung	2	1	1			2				2				
	19.3	Verfahren der Strickerei	2	1	1			2	**6**			2				
TuB-200	20	**Vliestechnik**														
		Technologie der Vliesstoffe	4	2	2		Pr	5	**5**				4			
TuB-210	21	**Veredlung**														
TuB-211	21.1	Färberei und Druckerei	2	1	1		Pr	2					2			
	21.2	Vorbehandlung und Ausrüstung	2	1	1			2					2			
TuB-213	21.3	Angewandte Veredlungstechnik	2			2	T	2	**6**					2		
TuB-220	22	**Flächenkonstruktion**														
TuB-221	22.1	Schmaltextilien	2	1	1		Pr	2			2					
TuB-222	22.2	Jacquardtechnologie	2	1	1		Pr	2				2				
	22.3	Gewebekonstruktion / Technik	2	1	1			2				2				
	22.4	Konstruktion der Kettengewirke	2	1	1			2	**8**			2				
TuB-300	30	**Spezielle Betriebswirtschaftslehre**														
	30.1	Unternehmenscontrolling	2	1	1		Pr	2					2			
	30.2	Arbeitswissenschaft	2	2				2					2			
	30.3	Marketing II	2	1	1			2	**6**				2			
TuB-310	31	**SCM und Nachhaltigkeit**														
TuB-311	31.1	Globales Supply Chain Management	2	2			Pr	2						2		
	31.2	CSR-Management	2	2				3						2		
TuB-313	31.3	Grundlagen der Fabrikplanung und Produktionslogistik	2	2			Pr	2	**7**					2		
TuB-370	37	**Logistik und Prozesssteuerung**														
	37.1	Logistik	2	1	1		Pr	3						2		
	37.2	Produktionsplanung und Steuerung	2	1	1			2	**5**					2		
TuB-450	45	**Wahlpflichtmodul** *	10	4	2	4	Pr	10	**10**			2		8		
TuB-460	46	**Abschlussbegleitende Seminare**														
TuB-461	46.1	**Methoden-Seminar**	4		4		T	4								
TuB-462	46.2	**Oberseminar**	2		2		T	8	**12**							
		Bachelorarbeit							**12**							
		Kolloquium							**3**							
									SWS pro Semester	28	26	28	30	26	0	6
									Gesamt SWS	144						
									KP pro Semester	30	29	33	32	29	30	27
									Gesamt KP	210						

Anlage IV

Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
Prüfungs- und Studienplan
für das Hauptstudium,
Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textile Technologien

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul / Veranstaltung	SWS	Art V	Art Ü	Art P	PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
TuB-130	13	**Personalmanagement**													**Praxissemester oder Auslandsstudiensemester**	**Methodenseminar (4 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium**
TuB-131	13.1	Interkulturelles Management	2	2			T	2			2					
TuB-132	13.2	Personal und Führung	2	2			Pr	2				2				
	13.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2				2	**6**			2				
TuB-140	14	**Qualität**														
TuB-141	14.1	Statistik	2	1	1		Pr	2					2			
	14.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2		4					4			
TuB-143	14.3	Grundlagen der Farbmessung	2	1		1	Pr	2	**8**				2			
TuB-150	15	**Projekte**														
TuB-151	15.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		T	2					2			
TuB-152	15.2	Projekte	6			6	Pr	7	**9**					6		
TuB-160	16	**Studienarbeit**														
		Studienarbeit	2			2	Pr	5	**5**				2			
TuB-170	17	**Grundlagen Technischer Textilien**														
		Technische Textilien	2	1	1		Pr	3	**3**			2				
TuB-180	18	**Werkstoffe und Anwendungen technischer Textilien**														
	18.1	Werkstoffe technischer Textilien	2	1	1		Pr	3				2				
	18.2	Anwendungsgebiete technischer Textilien	2	1	1			2	**5**				2			
TuB-190	19	**Textile Produktionstechnik**														
	19.1	Verfahren der Garnherstellung	2	1	1		Pr	2				2				
	19.2	Verfahren der Gewebeherstellung	2	1	1			2				2				
	19.3	Verfahren der Strickerei	2	1	1			2	**6**			2				
TuB-200	20	**Vliestechnik**														
		Technologie der Vliesstoffe	4	2	2		Pr	5	**5**				4			
TuB-210	21	**Veredlung**														
TuB-211	21.1	Färberei und Druckerei	2	1	1		Pr	2					2			
	21.2	Vorbehandlung und Ausrüstung	2	1	1			2					2			
TuB-213	21.3	Angewandte Veredlungstechnik	2			2	T	2					2			
TuB-214	21.4	Tenside, Hilfsmittel, Oberflächen	2	2			Pr	2	**8**				2			
TuB-220	22	**Flächenkonstruktion**														
TuB-221	22.1	Schmaltextilien	2	1	1		Pr	2			2					
TuB-222	22.2	Jacquardtechnologie	2	1	1		Pr	2				2				
	22.3	Gewebekonstruktion / Technik	2	1	1			2				2				
	22.4	Konstruktion der Kettengewirke	2	1	1			2	**8**			2				
TuB-230	23	**Veredlungstechnologie und Textilchemie**														
	23.1	Technologie der Färberei und Druckerei	2	1	1		Pr	2						2		
	23.2	Technologie der Vorbehandlung und Ausrüstung	2	1	1			2						2		
	23.3	Angewandte Farbmessung	2	1	1			3	**7**					2		
TuB-240	24	**CAD textiler Flächen**														
		Aus den Lehrveranstaltungen 24.1 bis 24.5 sind **2** Fächer auszuwählen.														
TuB-241	24.1	CAD Bandweberei	2			2	Pr	2						2		
TuB-242	24.2	CAD Schaftgewebe	2			2	Pr	2					2			
TuB-243	24.3	CAD Textildruck	2			2	Pr	2						(2)		
TuB-244	24.4	CAD Maschenware	2			2	Pr	2						(2)		
TuB-245	24.5	CAD Jacquardgewebe	2			2	Pr	2	**4**				(2)			
TuB-310	31	**SCM und Nachhaltigkeit**														
TuB-311	31.1	Globales Supply Chain Management	2	2			Pr	2						2		
	31.2	CSR-Management	2	2				3	**5**					2		
TuB-370	37	**Logistik und Prozesssteuerung**														
	37.1	Logistik	2	1	1		Pr	3						2		
	37.2	Produktionsplanung und Steuerung	2	1	1			2	**5**					2		
TuB-450	45	**Wahlpflichtmodul***	10	4	2	4	Pr	10	**10**			4		6		
TuB-460	46	**Abschlussbegleitende Seminare**														
TuB-461	46.1	**Methoden-Seminar**	4	0	4	0	T	4								
TuB-462	46.2	**Oberseminar**	2	0	2	0	T	8	**12**							
		Bachelorarbeit							**12**							
		Kolloquium							**3**							
								SWS pro Semester		28	26	28	28	28	0	6
								Gesamt SWS		144						
								KP pro Semester		30	29	30	32	32	30	27
								Gesamt KP		210						

Anlage V

Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
Prüfungs- und Studienplan
für das Hauptstudium,
Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement

Code-Nr.	Fach-Nr.	**Modul** / Veranstaltung	SWS	Art V	Art Ü	Art P	PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
TuB-120	12	**Organisation**													**Praxissemester oder Auslandsstudiensemester**	**Methodenseminar (4 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium**
	12.1	Organisationslehre	2	2			Pr	2					2			
	12.2	Betriebsorganisation	2	1	1			3	**5**				2			
TuB-130	13	**Personalmanagement**														
TuB-131	13.1	Interkulturelles Management	2	2			T	2			2					
TuB-132	13.2	Personal und Führung	2	2			Pr	2				2				
	13.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2				2	**6**			2				
TuB-140	14	**Qualität**														
TuB-141	14.1	Statistik	2	1	1		Pr	2					2			
	14.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2		4					4			
TuB-143	14.3	Grundlagen der Farbmessung	2	1		1	Pr	2	**8**				2			
TuB-150	15	**Projekte**														
TuB-151	15.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		T	2					2			
TuB-152	15.2	Projekte	6			6	Pr	7	**9**					6		
TuB-160	16	**Studienarbeit**														
		Studienarbeit	2			2	Pr	5	**5**			2				
TuB-170	17	**Grundlagen Technischer Textilien**														
		Technische Textilien	2	1	1		Pr	3	**3**			2				
TuB-250	25	**Grundlagen Bekleidungskonstruktion**														
	25.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	2	1	1		Pr	2		2						
	25.2	Grundkonstruktion DOB	2	1	1			2			2					
	25.3	Grundkonstruktion HAKA	2	1	1			2	**6**		2					
TuB-260	26	**CAD Bekleidungskonstruktion**														
TuB-261	26.1	CAD Bekleidungskonstruktion	4	1		3	T	4			4					
TuB-262	26.2	Grundlagen Gradierung	2	1	1		Pr	2				2				
	26.3	Produktdatenmanagement	2	2				2	**8**				2			
TuB-270	27	**Bekleidungsfertigung**														
TuB-271	27.1	Verarbeitungstechnik I	2			2	Pr	2			2					
TuB-272	27.2	Verarbeitungstechnik II	2			2	Pr	2				2				
TuB-273	27.3	Fertigungsverfahren	2	1	1		Pr	2	**6**			2				
TuB-280	28	**Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion**														
TuB-281	28.1	Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion I	4	2	2		Pr	4					4			
TuB-282	28.2	Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion II	2	1	1		Pr	4	**8**					2		
TuB-290	29	**Fabrikplanung**														
		Fabrikplanung und Spezielle Arbeitswissenschaft Bekleidung	4	2	2		Pr	6	**6**					4		
TuB-300	30	**Spezielle Betriebswirtschaftslehre**														
	30.1	Unternehmenscontrolling	2	1	1		Pr	2					2			
	30.2	Arbeitswissenschaft	2	2				2					2			
	30.3	Marketing II	2	1	1			2	**6**				2			
TuB-310	31	**SCM und Nachhaltigkeit**														
TuB-311	31.1	Globales Supply Chain Management	2	2			Pr	2						2		
	31.2	CSR-Management	2	2				3	**5**					2		
TuB-370	37	**Logistik und Prozesssteuerung**														
	37.1	Logistik	2	1	1		Pr	3						2		
	37.2	Produktionsplanung und Steuerung	2	1	1			2	**5**					2		
TuB-450	45	**Wahlpflichtmodul ***	10	4	2	4	Pr	10	**10**			4		6		
TuB-460	46	**Abschlussbegleitende Seminare**														
TuB-461	46.1	**Methoden-Seminar**	4	0	4	0	T	4								
TuB-462	46.2	**Oberseminar**	2	0	2	0	T	8	**12**							
		Bachelorarbeit							**12**							
		Kolloquium							**3**							
									SWS pro Semester	28	30	24	28	26	0	6
									Gesamt SWS	142						
									KP pro Semester	30	32	28	30	33	30	27
									Gesamt KP	210						

Anlage VI

Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
Prüfungs- und Studienplan
für das Hauptstudium,
Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Produktentwicklung

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul / Veranstaltung	SWS	Art V	Art Ü	Art P	PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
TuB-130	13	**Personalmanagement**													**Praxissemester oder Auslandssstudiensemester**	**Methodenseminar (4 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium**
TuB-131	13.1	Interkulturelles Management	2	2			T	2			2					
TuB-132	13.2	Personal und Führung	2	2			Pr	2				2				
	13.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2				2	**6**			2				
TuB-140	14	**Qualität**														
TuB-141	14.1	Statistik	2	1	1		Pr	2					2			
	14.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2		4	**6**				4			
TuB-150	15	**Projekte**														
TuB-151	15.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		T	2					2			
TuB-152	15.2	Projekte	6			6	Pr	7	**9**					6		
TuB-160	16	**Studienarbeit**														
		Studienarbeit	2			2	Pr	5	**5**					2		
TuB-170	17	**Grundlagen Technischer Textilien**														
		Technische Textilien	2	1	1		Pr	3	**3**			2				
TuB-250	25	**Grundlagen Bekleidungskonstruktion**														
	25.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	2	1	1			2		2						
	25.2	Grundkonstruktion DOB	2	1	1		Pr	2			2					
	25.3	Grundkonstruktion HAKA	2	1	1			2	**6**		2					
TuB-260	26	**CAD Bekleidungskonstruktion**														
TuB-261	26.1	CAD Bekleidungskonstruktion	4	1		3	T	4			4					
TuB-262	26.2	Grundlagen Gradierung	2	1	1		Pr	2				2				
	26.3	Produktdatenmanagement	2	2				2	**8**				2			
TuB-270	27	**Bekleidungsfertigung**														
TuB-271	27.1	Verarbeitungstechnik I	2			2	Pr	2			2					
TuB-272	27.2	Verarbeitungstechnik II	2			2	Pr	2				2				
TuB-273	27.3	Fertigungsverfahren	2	1	1		Pr	2	**6**			2				
TuB-280	28	**Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion**														
TuB-281	28.1	Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion I	4	2	2		Pr	4	**4**				4			
TuB-320	32	**Grundlagen der Schnittgestaltung**														
		Grundlagen der Schnittgestaltung	4	2	2		Pr	5	**5**			4				
TuB-330	33	**Spezielle Schnittgestaltung**														
		Spezielle Schnittgestaltung	4	2	2		Pr	5	**5**				4			
TuB-340	34	**Bekleidungskonstruktion**														
		Aus den Lehrveranstaltungen 34.3 und 34.4 ist ein Fach auszuwählen.														
TuB-341	34.1	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB I	2	1	1		Pr	2				2				
TuB-342	34.2	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA I	2	1	1		Pr	2				2				
TuB-343	34.3	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB II	2	1	1		Pr	2					2			
TuB-344	34.4	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA II	2	1	1		Pr	2					(2)			
TuB-345	34.5	Modellgradierung	2	1	1		Pr	2	**8**				2			
TuB-350	35	**Modellentwicklung**														
		Aus den Lehrveranstaltungen 35.1 - 35.4 ist ein Fach auszuwählen.														
TuB-351	35.1	Modellentwicklung DOB / Classic	4			4	Pr	5					4			
TuB-352	35.2	Modellentwicklung DOB / Casual	4			4	Pr	5					(4)			
TuB-353	35.3	Modellentwicklung HAKA / Classic	4			4	Pr	5					(4)			
TuB-354	35.4	Modellentwicklung HAKA / Casual	4			4	Pr	5	**5**				(4)			
TuB-360	36	**Spezielle Modellentwicklung**														
		Spezielle Modellentwicklung	4			4	Pr	5	**5**					4		
TuB-370	37	**Logistik und Prozesssteuerung**														
	37.1	Logistik	2	1	1		Pr	3						2		
	37.2	Produktionsplanung und Steuerung	2	1	1			2	**5**					2		
TuB-450	45	**Wahlpflichtmodul ***	10	4	2	4	Pr	10	**10**			2		8		
TuB-460	46	**Abschlussbegleitende Seminare**														
TuB-461	46.1	**Methoden-Seminar**	4	0	4	0	T	4								
TuB-462	46.2	**Oberseminar**	2	0	2	0	T	8	**12**							
	0	**Bachelorarbeit**							**12**							
	0	**Kolloquium**							**3**							
									SWS pro Semester	28	30	28	28	24	0	6
									Gesamt SWS	144						
									KP pro Semester	30	32	30	31	30	30	27
									Gesamt KP	210						

Anlage VII

Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
Abweichender
Prüfungs- und Studienplan
für die duale Studienrichtung Textiltechnik
(weiterer Verlauf wie drittes bis siebtes Semester des Vollzeitstudiengangs)

Code-Nr.	Fach-Nr.	Veranstaltung	SWS	LV - Art			PA	KP	Summe KP	WS 1.1	SS 2.1	WS 1.2	SS 2.2
				V	Ü	P				1.	2.	3.	4.
		Grundstudium (Textil)											
TuB-10	**1**	**Studieneingangsphase**											
		Arbeitstechniken für Studium und Wissenschaft	2			2	Pr	2	**2**	2			
TuB-20	**2**	**Mathematik**											
TuB-21	2.1	Vektorrechnung und Geometrie	2	1	1		Pr	2				2	
TuB-22	2.2	Analysis	4	2	2		Pr	4	**6**				4
TuB-30	**3**	**Chemie**											
TuB-31	3.1	Grundlagen der Chemie	2	2			Pr	2		2			
	3.2	Organische Chemie	2	2				3			2		
TuB-33	3.3	Chemie-Praktikum	2			2	T	2	**7**		2		
TuB-40	**4**	**Mechanik und Technisches Zeichnen**											
TuB-41	4.1	Technisches Zeichnen	2		2		T	2			2		
TuB-42	4.2	Technische Mechanik	2	2			Pr	3	**5**				2
TuB-50	**5**	**Physik**											
TuB-51	5.1	Physik-Praktikum	2	1		1	T	2					2
	5.2		2				Pr	2					
	5.3		2					2	**6**				
TuB-60	**6**	**Informationstechnologie**											
TuB-61	6.1	Grundlagen der EDV	2	2			Pr	2		2			
	6.2	Internet und eBusiness	2	2				2		2			
TuB-63	6.3	Computergraphik	2	2			Pr	2	**6**				2
TuB-70	**7**	**Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften**											
	7.1	Volkswirtschaftslehre	2	2			Pr	2		2			
	7.2	Betriebswirtschaftslehre	2	2				3	**5**	2			
TuB-80	**8**	**Marketing und Kostenrechnung**											
	8.1	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	1	1		Pr	2			2		
	8.2	Marketing I	2	1	1			3	**5**		2		
TuB-90	**9**	**Grundlagen der Textiltechnologie**											
	9.1	Fadentechnologie	2	1	1			2				2	
	9.2	Flächentechnologie	2	1	1		Pr	2				2	
	9.3	Veredlung und Ökologie	2	1	1			2	**6**			2	
TuB-100	**10**	**Textile Werkstoffe und Textilwaren**											
TuB-101	10.1	Textile Werkstoffe Praktikum	2			2	T	2		2			
TuB-102	10.2	Textile Werkstoffe	2	2			Pr	2		2			
	10.3	Textilwaren Gewebe	2	1	1			2	**6**		2		
TuB-110	**11**	**Konfektions- und Maschentechnologie**											
	11.1	Konfektionstechnologie	2	1	1		Pr	3				2	
	11.2	Maschentechnologie	2	1	1			2	**5**			2	
		Hauptstudium (Textil)											
TuB-130	**13**	**Personalmanagement**											
TuB-131	13.1	Interkulturelles Management	2	2			T	2					2
	13.2		2	2			Pr	2					
	13.3		2	2				2	**6**				
TuB-220	**24**	**Flächenkonstruktion**											
TuB-221	24.1	Schmaltextilien	2	1	1		Pr	2			2		
	24.2		2	1	1			2					
	24.3		2	1	1		Pr	2					
	24.4		2	1	1			2	**8**				
										16	14	12	12
										Mo/Di	Mo/Di	Do/Fr	Do/Fr

Anlage VIII

Bachelorstudiengang
Textil-und Bekleidungstechnik
Abweichender
Prüfungs- und Studienplan
für die duale Studienrichtung Bekleidungstechnik
(weiterer Verlauf wie drittes bis siebtes Semester des Vollzeitstudiengangs)

Code-Nr.	Fach-Nr.	Veranstaltung	SWS	LV - Art			PA	KP	Summe KP	WS 1.1	SS 2.1	WS 1.2	SS 2.2
				V	Ü	P				1.	2.	3.	4.
		Grundstudium (Bekleidung)											
TuB-10	**1**	**Studieneingangsphase**											
		Arbeitstechniken für Studium und Wissenschaft	2			2	T	2	**2**	2			
TuB-20	**2**	**Mathematik**											
TuB-21	2.1	Vektorrechnung und Geometrie	2	1	1		Pr	2				2	
TuB-22	2.2	Analysis	4	2	2		Pr	4	**6**				4
TuB-40	**4**	**Mechanik und Technisches Zeichnen**											
TuB-41	4.1	Technisches Zeichnen	2		2		T	2			2		
TuB-42	4.2	Technische Mechanik	2	2			Pr	3	**5**				2
TuB-50	**5**	**Physik**											
TuB-51	5.1	Physik-Praktikum	2	1		1	T	2					2
	5.2		2				Pr	2					
	5.3		2					2	**6**				
TuB-60	**6**	**Informationstechnologie**											
TuB-61	6.1	Grundlagen der EDV	2	2			Pr	2		2			
	6.2	Internet und eBusiness	2	2				2		2			
TuB-63	6.3	Computergraphik	2	2			Pr	2	**6**				2
TuB-70	**7**	**Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften**											
	7.1	Volkswirtschaftslehre	2	2			Pr	2		2			
	7.2	Betriebswirtschaftslehre	2	2				3	**5**	2			
TuB-80	**8**	**Marketing und Kostenrechnung**											
	8.1	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	1	1		Pr	2			2		
	8.2	Marketing I	2	1	1			3	**5**		2		
TuB-90	**9**	**Grundlagen der Textiltechnologie**											
	9.1	Fadentechnologie	2	1	1		Pr	2				2	
	9.2	Flächentechnologie	2	1	1			2				2	
	9.3	Veredlung und Ökologie	2	1	1			2	**6**			2	
TuB-100	**10**	**Textile Werkstoffe und Textilwaren**											
TuB-101	10.1	Textile Werkstoffe Praktikum	2			2	T	2		2			
TuB-102	10.2	Textile Werkstoffe	2	2			Pr	2		2			
	10.3	Textilwaren Gewebe	2	1	1			2	**6**		2		
TuB-110	**11**	**Konfektions- und Maschentechnologie**											
	11.1	Konfektionstechnologie	2	1	1		Pr	3				2	
	11.2	Maschentechnologie	2	1	1			2	**5**			2	
		Hauptstudium (Bekleidung)											
TuB-130	**13**	**Personalmanagement**											
TuB-131	13.1	Interkulturelles Management	2	2			T	2					2
	13.2		2	2			Pr	2					
	13.3		2	2				2	**6**				
TuB-250	**25**	**Grundlagen Bekleidungskonstruktion**											
	25.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	2	1	1		Pr	2				2	
	25.2	Grundkonstruktion DOB	2	1	1			2			2		
	25.3	Grundkonstruktion HAKA	2	1	1			2	**6**		2		
TuB-260	**26**	**CAD Bekleidungskonstruktion**											
TuB-261	26.1	CAD Bekleidungskonstruktion	2	1		3	T	4					4
	26.2		2	1	1		Pr	2					
	26.3		2	2				2	**8**				
TuB-270	**27**	**Bekleidungsfertigung**											
TuB-271	27.1	Verarbeitungstechnik I	2			2	Pr	2			2		
	27.2		2			2	Pr	2					
	27.3		2	1	1		Pr	2	**6**				
										14	14	14	16
										Mo/Di	Mo/Di	Do/Fr	Do/Fr

Anlage IX

Legende

SWS	Semesterwochenstunden
PA	Prüfungsart
KP	Kreditpunkte
PR	Prüfung
T	Testat
V	Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum

* Für das Wahlpflichtmodul sind mehrere Lehrveranstaltungen aus einem Katalog auszuwählen und jeweils mit einer Prüfung abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen des Katalogs sind entweder mit zwei oder mit vier Kreditpunkten bewertet. Insgesamt müssen in dem Wahlpflichtmodul zehn Kreditpunkte erworben werden.
Das jeweils aktuelle Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird vom Fachbereichsrat beschlossen und vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.